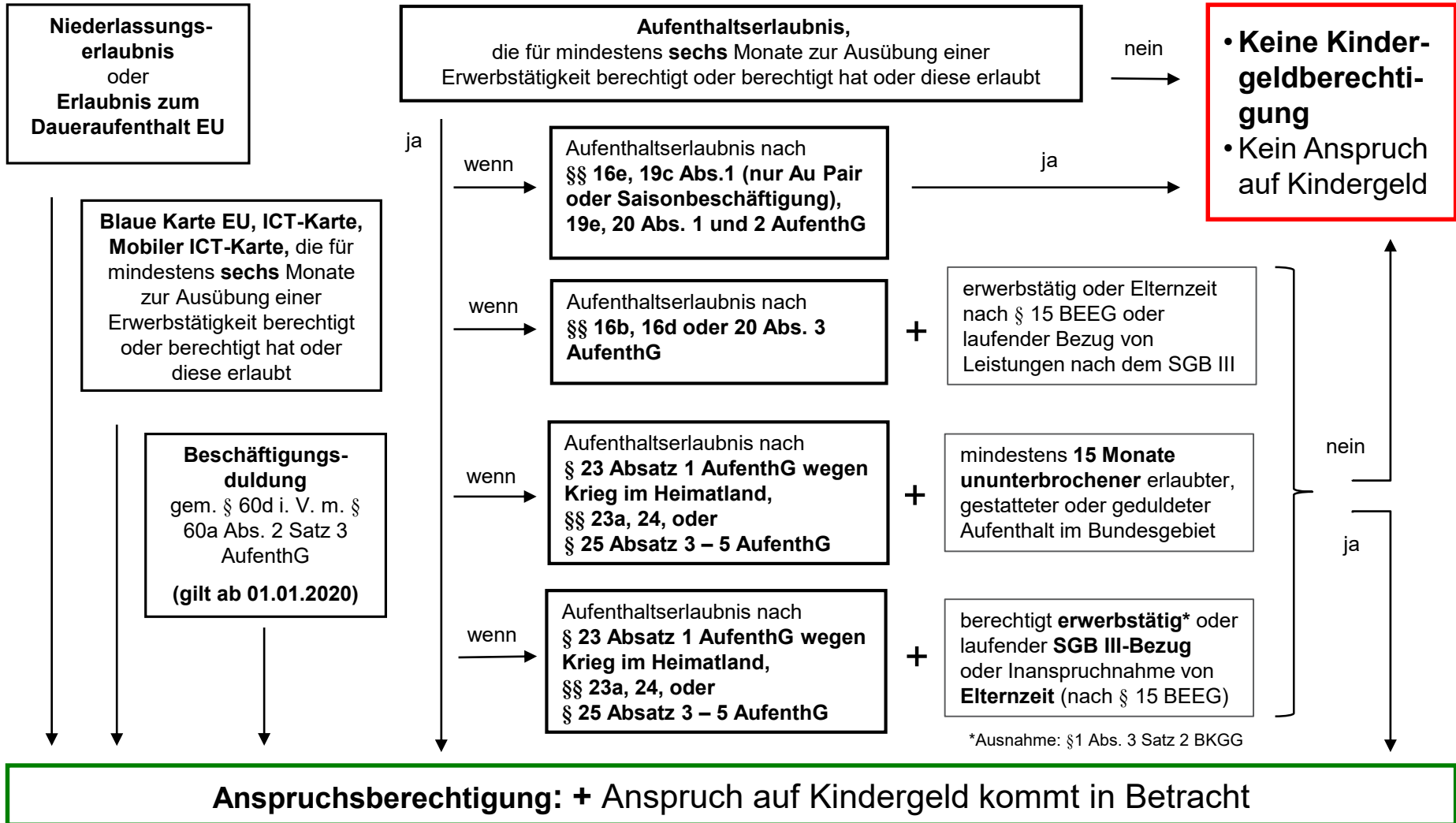


Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Absatz 2 EStG / § 1 Absatz 3 BKGG ab 01.03.2020

gilt für alle Drittstaatsangehörigen sowie Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bei Einreise oder Arbeitsaufnahme ab 01.01.2021 in Deutschland

gilt nicht für freizügigkeitsberechtigzte Staatsangehörige der EU-/EWR-Staaten, der Schweiz, der Abkommensstaaten* - soweit erwerbstätig - und bei Anwendung des ARB/Türkei, des Vorläufigen Europäischen Abkommens und des Kooperations-Abkommens beziehungsweise des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Algerien, Marokko und Tunesien

*Abkommensstaaten sind: Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien



Für weitere Informationen siehe auch Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (BStBl. 2021 I S. 1598)